Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.

Vorschläge zur Evaluierung des Waffenrechts

Berlin, 06. Oktober 2025

Vorbemerkung:

Die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland ist Teil der nationalen Sicherheitsarchitektur. Die Unternehmen unterliegen strikten Genehmigungs- und Nebenpflichten aus verschiedenen Rechtsvorschriften. Genehmigungen z.B. nach den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG), denen des Waffengesetzes (WaffG) oder Sprengstoffgesetzes (SprengG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) werden erst bei Nachweis bestimmter Voraussetzungen erteilt. Die Genehmigungspflichten stellen in Verbindung mit den Nebenpflichten und Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die staatliche Kontrolle sicher, ebenso den Schutz der Sicherheit und öffentliche Ordnung.

Dem Bedürfnis der nach Kontrolle und Überwachung des rechtmäßigen Umgangs mit Schusswaffen, deren wesentlichen Teilen und Munition wird in Folge der vorgeschlagenen Änderungen europarechtskonform Rechnung getragen.

Ziel der Vorschläge ist eine Entbürokratisierung und Präzisierung der bestehenden Vorschriften zum Vorteil der Unternehmen wie auch der Verwaltung.

1. Harmonisierung mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie: Tragbarkeit als Kriterium für Genehmigungspflichten

Das Bundeskriminalamt vertritt die Auffassung, dass auch Munition für nicht tragbare Kriegswaffen, die selbst nicht den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes unterliegt, den Vorschriften des Waffenrechts unterworfen sein kann (siehe „Hinweis“ des BKA vom 15.01.2009). In Folge ist z.B. Übungsmunition für Kampfpanzer, Maschinenkanonen, Mörser usw. seither den Vorschriften des WaffG unterworfen – mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Industrie (Mehraufwand, Risiken) und Verwaltung (Mehraufwand). Bis zur Veröffentlichung des o.g. Hinweises war derartige Munition eindeutig den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes unterworfen. Weder bestand eine Regelungslücke noch waren derartige Munition - mit der lediglich die wehrtechnische Industrie und die Streitkräfte Umgang haben - deliktisch relevant.

Die Auffassung des BKA widerspricht weiterhin sowohl der Systematik des WaffG als auch der EU-Feuerwaffenrichtline, die ausschließlich für tragbare Waffen und deren Munition gilt, siehe Auszug aus Artikel 1:

*1. „Feuerwaffe“ jede **tragbare** Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann, es …*

und

*3. „Munition“ die vollständige Patrone oder ihre Komponenten einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, **die in einer Feuerwaffe verwendet werden**, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind;*

Lösung: Eindeutige Beschränkung aller waffenrechtlichen Vorschriften auf tragbare Schusswaffen und deren wesentlichen Teile, Munition, Zubehör usw. gem. EU-Feuerwaffenrichtlinie und damit Wiederherstellung des früheren Sachstands (Unterwerfung der Übungsmunition unter die Vorschriften des SprengG). Damit wird der zusätzlich der Schusswaffenbegriff und an den für den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände definitorisch angeglichen.

Vorschlag: Ergänzung *Anl. 1, A 1, UA 1 WaffG*

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1 Schusswaffen

Schusswaffen sind tragbare Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2 Gleichgestellte Gegenstände
Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

2. Abgrenzung KWKG zum WaffG

Auch: Klärung der Anfrage des BDSV aus 2020 („Reichweite der Bausatztheorie“)

Diese Festlegung im WaffG

Anl. 1, A 1, UA 1,

*1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. **Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst***

führt zu den durch den BDSV bereits mehrfach in z.T. ressortübergreifenden Zusammenkünften geschilderten Problemen.

Hierzu wird auf die bereits früher vorgeschlagenen Lösungsansätze verwiesen.

Ergänzend folgender Vorschlag:

Anl. 1, A 1, UA 1,

1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst, sofern diese

a) nicht für die Herstellung oder Instandsetzung von Kriegswaffen durch einen Inhaber von Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bestimmt sind oder
b) in Kriegswaffen verbaut sind oder
c) Teile von Kriegswaffen sind, die zum Zwecke der Reinigung, Befundung, Wartung oder Instandsetzung demontiert sind oder
d) Teile von Kriegswaffen sind, die durch einen Inhaber von Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung zugeführt werden.

Unterauftragnehmer wie Komponentenlieferanten oder Beschichter der Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, vorwiegend kleine und mittelständische Unternehmen, scheuen den bürokratischen Aufwand bzw. sind in Ermangelung qualifizierten Fachpersonals nicht in der Lage, die Voraussetzungen für dem Umgang mit diesen verbotenen und gleichzeitig erlaubnispflichtigen Waffen zu schaffen.

Auch ist der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und die Verwaltung hoch, ohne dass diesem ein erkennbarer Sicherheitsgewinn entgegenstünde

3. Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Harmonisierung der Ausnahmen

Ausweitung der Ausnahmen von Erlaubnispflichten (für jede Art des Umgangs) des § 12 WaffG für Auftragnehmer von Gerichten und Behörden nach dem Vorbild der Ausnahme nach § 40 Abs. 2 WaffG.

Derzeit skurrile Situation: Auftragnehmer deutscher Behörden sind z.B. bei der Fertigung und Lieferung oder Handel von Ersatzteilen von Verboten ausgenommen aber nicht von (geringwertigeren) Erlaubnispflichten. Dies erzeugt bei Industrie und Verwaltung erheblichen Mehraufwand, Kosten, Verzögerungen und widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Vorschlag: Ergänzung des § 12 Abs. 5 WaffG:

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen. Der Umgang mit Waffen, wesentlichen Teilen oder Munition ist erlaubnisfrei, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

Die Formulierung orientiert sich an § 40 Abs. 2 WaffG, wonach das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

4. (Wieder-) Einführen einer allgemeinen Verbringungserlaubnis für Waffenhändler auch für die Einfuhren und Durchfuhren

Vorschlag:

§ 30 Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten

Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern nach § 21 kann abweichend von § 29 allgemein die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen auf Grund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Dies entlastet insbesondere die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden vom Erlassen einzelner Genehmigungen.

5. Mitnahmeerlaubnis für Hersteller und Händler

Einbringung einer allgemeinen Mitnahmeerlaubnis innerhalb des EU- und Schengenraums nach dem Vorbild der allg. Verbringungserlaubnis für Hersteller und Händler (für Messen, Vorführungen) ggf. mit Hinweis darauf, dass Munition verschossen werden darf und nicht wiedereingeführt werden muss.

Diese Genehmigungsmöglichkeit war in Folge einer Rechtsänderung – vermutlich durch ein Redaktionsversehen – entfallen und sollte daher wieder in das WaffG aufgenommen werden.

Der Vorschlag für einen neuen Absatz 7:

§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

…

(7) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern nach § 21 kann die allgemeine Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren und eine unbegrenzte Zahl von Mitnahmevorgängen innerhalb dieses Zeitraums erteilt werden.

6. **Höhere Rechtssicherheit für gewerbliche Beförderer:**

Vorschlag:

§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten

a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder

b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;

2. vorübergehend von einem Berechtigten oder im Auftrag eines Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;

7. **Überarbeitung der Anlage 2 Abschnitt 1 (Verbotene Waffen)**

Harmonisierung mit der Rechtslage innerhalb der EU und des Schengen-Raums, z.B. durch

Aufhebung der Magazinverbote, da nicht Gegenstand der EU-Feuerwaffenrichtlinie und (außer in Österreich) innerhalb des EU- und Schengenraums ein nationaler Sonderweg zum Nachteil auch der deutschen Industrie.

Gerade im Hinblick die angestrebte weitere Harmonisierung des europäischen Rechts steht dieser deutsche „Sonderweg“ diesem Ziel entgegen.

Durch Entfall des Verbots würde Deutschland sich an dem Recht der anderen EU-Mitgliedsstaaten orientieren.

Es ist weder im Inland noch im Ausland nicht vermittelbar, dass ein Unternehmen, das z.B. eine Genehmigung nach dem KWKG für den Umgang mit einem Sturmgewehr (Kriegswaffe) verfügt, für völlig ungefährliche Magazine zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung des BKA für den Umgang mit den Magazinen benötigt.

Vorschlag:

Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG

Wegfall folgender Nrn:

1.2.4 für Schusswaffen bestimmte

~~*1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);*~~

~~*1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;*~~

~~*1.2.4.3 Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;*~~

~~*1.2.4.4 Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;*~~

~~*1.2.4.5 Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind*~~

Auch in dieser Hinsicht liegt ein deutscher Sonderweg vor, der der weiteren Harmonisierung des EU-Feuerwaffenrechts entgegensteht.

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hat durch das Verbot großvolumiger Magazine einen erheblichen Mehraufwand durch die Notwendigkeit Ausnahmegenehmigungen zu beantragen und Bestände zu verwalten.

Schwierig gestaltet sich zudem, Entwicklungspartner und Unterauftragsnehmer für solche Magazine zu finden, die nicht aus dem Bereich der SVI stammen. Diese schrecken regelmäßig vor der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zurück.

8. Korrektur WaffG 2025

Korrektur der Formulierung des WaffG 2025 zur Erlaubnispflicht bestimmter Druckluftwaffen („Lex Sixneedler“). Siehe: Artikel im DWJ September 2025, Seiten 10 - 13.

Vorschlag:

Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2

Nr. 1.1

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz 1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen, sofern

~~*a)*~~ *diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind*. ~~*und*~~

~~*b) die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem 24. Juli 2025 erfolgt ist;*~~

Damit wären die Unsicherheiten in diesem Zusammenhang bereinigt, ohne dass die beabsichtigte Wirkung – die Erlaubnispflicht für bestimmte, gefährliche Druckluftwaffen – berührt wäre.

9. Industriegenehmigung für „verbotene Waffen“

„Industrie“-Genehmigung für verbotene Waffen. Für Industrie und Gewerbe soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Besitz – sofern er einen legalen Ursprung hat – erlaubnisfrei zu halten. Ausnahmegenehmigungen sollen nur zur Herstellung und zum Erwerb bzw. zum Überlassen nötig sein.

Eine entsprechende Formulierung könnte folgendermaßen aussehen:

> *§ 40 Abs. 6 WaffG*
> *Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie kann eine allgemeine Genehmigung zum Umgang mit verbotenen Waffen erteilt werden.*

Zur Begründung:
Aktuell werden vom BKA die Bestandsübersichten der jeweiligen verbotenen Waffen mit einer konkreten Ausnahmegenehmigung verknüpft. Läuft diese ab, wäre Besitz der vorhandenen verbotenen Waffen illegal. Weiterhin muss bei einer Neubeantragung einer auslaufenden Ausnahmegenehmigung der aktuelle Bestand mitgeteilt werden, der dann in die neue Ausnahmegenehmigung als Anfangsbestand aufgenommen wird.

Die Lösung mit einem genehmigungsfreien Besitz schafft Erleichterungen sowohl für die SVI wie auch das BKA. Die Bestände verbotener Waffen können wie Kriegswaffen verwaltet werden. Die verfügbaren elektronischen Kriegswaffenbücher könnten durch geringe Anpassung dafür nutzbar gemacht werden.

Bestandsmeldungen könnten elektronisch aus dem modifizierten Kriegswaffenbuch erzeugt und ans BKA übertragen werden.

10. Hartkern-, Leucht-, Spreng- und Brandgeschosse dem Verbot entziehen

Wegfall des Verbots von Hartkern-, Leucht- und Brandgeschossen. Konkret: Streichung der Position aus der Liste der verbotenen Waffen in Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG.

Vorschlag:

> *1.5*
> *panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind,*

und

> *1.5.4*
> *Munition ~~und Geschosse~~ nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie Munition mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte –) enthalten~~, sowie entsprechende Geschosse~~, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient.*

Zur Begründung:
Die Unternehmen werden wird durch dieses Verbot unnötig behindert. Entwicklungspartner und Unterauftragnehmer (vorwiegend kleine und mittelständische Unternehmen) scheuen

den bürokratischen Aufwand bzw. sind in Ermangelung qualifizierten Fachpersonals nicht in der Lage, die Voraussetzungen für den Umgang mit diesen verbotenen Waffen zu schaffen.

Peter Scheben

Abteilungsleiter für Politik & Kommunikation / Exportkontrolle

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV

Atrium Friedrichstraße

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Tel: 030-2061899-40

p.scheben@bdsv.eu